



TSV GRUITEN
1884 e.V.
Am Sportplatz 6
42781 Haan

Tel. 02104 62121
Fax 02104 517326
www.tsvgruiten.de
tsvgruiten@tsvgruiten.de

Beitragskonto
Stadtsparkasse Haan
IBAN: DE19 3035 1220 0000 3211 25

TSV GRUITEN Am Sportplatz 6 42781 Haan
Stadt Haan

Frau Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke

Frau Erste Beigeordnete Annette Herz

Kaiserstraße 85

42781 Haan

Per E-Mail: Bettina.Warnecke@stadt-haan.de; Annette.Herz@stadt-haan.de

An die Fraktionen des Haaner Stadtrates (per Mail)

Neubau Sportheim Gruiten – Stellungnahme und Ergänzungen Beschlussvorlage Nr. II/031/2022/1 der Stadt Haan vom 21.10.2022

Haan, den 24.10.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

sehr geehrte Frau Herz,

sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

vorab bedanken wir uns bei der Verwaltung für die zügige Erstellung der Beschlussvorlage Nr. II/031/2022/1 vom 21.10.2022 für den Rat am kommenden Dienstag. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

- I. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung entspricht in einigen wenigen, allerdings wesentlichen Punkten weder dem Antrag des TSV Gruiten vom 28.09.2022 noch dem Beratungsstand zum Schluss des Beratungspunktes im HFA am 18.10.2022.

Deshalb müssen wir den Rat der Stadt Haan höflich darum bitten, den Beschlusstext der Verwaltung mit den nachfolgend rotfarbig dargestellten Ergänzungen bzw. Modifizierungen zu beschließen:

1. Der Rat der Stadt Haan nimmt zur Kenntnis, dass der TSV Gruitzen seinen Antrag auf Erhöhung des Zuwendungsbetrags **jedenfalls bis zum Vorliegen weiterer Planungsergebnisse zurückgezogen** hat.

2. a) Der Rat der Stadt Haan hebt den in seiner Sitzung vom 29.10.2020 unter Top Ö 5 als Ziffer 2 gefassten Beschluss

„Der TSV Gruitzen erstellt eine alternative Planung, die den Ausbaustandard nach KfW 55 zu Grunde legt und beziffert die Mehrkosten, die sich bezogen auf einen ENEV Standard ergeben und legt die Ergebnisse zur Beratung im Rat der Stadt Haan vor.“

auf und beschließt stattdessen:

„Der TSV Gruitzen soll die Planung und Ausführung des neuen Sportheims Gruitzen mindestens im KfW 55-Standard oder – im Falle einer etwaigen Anpassung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard vornehmen.“

b) **Der Rat der Stadt Haan beschließt, dass der TSV Gruitzen in den von ihm auszuschreibenden und abzuschließenden Verträgen mit den Architekten, Ingenieuren und Fachplanern jeweils eine zweistufige Beauftragung vorsehen soll – und zwar derart, dass in einer ersten Stufe die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI sowie in einer zweiten Stufe (also optional) die Leistungsphasen 5 bis 8 HOAI beauftragt werden.**

c) Der Rat der Stadt Haan beschließt, dass der TSV Gruitzen in die von ihm auszuschreibenden und abzuschließenden Verträgen mit den Architekten, Ingenieuren und Fachplanern die Möglichkeit eines Auftraggeberwechsels von ihm auf die Stadt Haan vorsehen kann.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 inhaltlich wie folgt zu ändern:

a) Der 2. Beschlusstext unter Ziffer 1. des Bewilligungsbescheids, welcher bislang lautet

„Der TSV Gruitzen erstellt eine alternative Planung, die den Ausbaustandard nach KfW 55 zu Grunde legt und beziffert die Mehrkosten, die sich bezogen auf einen ENEV Standard ergeben (Anmerkung: jetzt GEG) und legt die Ergebnisse zur Beratung im Rat der Stadt Haan vor.“

wird ersetzt durch

„Der TSV Gruitzen soll die Planung und Ausführung des neuen Sportheims Gruitzen mindestens im KfW 55-Standard oder – im Falle einer etwaigen Änderung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard vornehmen.“

b) Der drittletzte Satz unter Ziffer 1 des Bewilligungsbescheids, welcher bislang lautet

„Die jeweiligen Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an die LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe

eines gegenüber dem GEG-Standard (Anmerkung: zuvor EnEV) höheren KfW 55-Standard sowie der etwaigen Mehrkosten vorzulegen.“

wird ersetzt durch

„Die Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an die LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI einschließlich einer zugehörigen Kostenberechnung nach DIN 276 dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe *der sich dafür eventuell ergebenden Mehrkosten* vorzulegen.“

- c) Ferner wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem TSV Gruiten nach Möglichkeiten zu suchen, den Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 in Abstimmung mit dem TSV Gruiten inhaltlich und sinngemäß wie folgt zu modifizieren und dem Rat spätestens bis zur Ratssitzung am 17.12.2022 über die Ergebnisse zu berichten:

Als Zwischen-Zuwendungszweck soll in den Bescheid das Vorliegen einer vollständigen Genehmigungsplanung (LPH 4 HOAI) aufgenommen werden. Dazu soll zugleich ausdrücklich klargestellt werden, dass bei einem Abbruch bzw. Scheitern des Projekts nach dem Vorliegen der Genehmigungsplanung (LPH 4) die bis zu diesem Zeitpunkt hierfür verausgabten Mittel seitens der Stadt Haan nicht zurückgefordert werden. Weiterhin soll abweichend von dem nach Ziffer 3.3 des Bewilligungsbescheids formulierten und über die Regelung des § 49 Abs. 3 VwVfG NRW hinausgehenden Widerrufsvorbehalt folgendes klargestellt werden: Falls die Durchführung der Baumaßnahme scheitert, weil der TSV nicht in der Lage ist, die Differenz zwischen den Errichtungskosten und dem bewilligten Zuwendungsbetrag zu tragen, soll gleichfalls keine Rückforderung bereits geleisteter Zuwendungen durch die Stadt Haan geltend gemacht werden.

II. Die rotfarbig dargestellten Änderungen dürfen wir Ihnen wie folgt erläutern:

1. Zu 1.:

Der TSV ist mit dem neuen Beschlussvorschlag der Verwaltung zu 1. mit den von ihm oben rotfarbig eingefügten Ergänzungen einverstanden.

2. Zu 2. b):

Der TSV hält an seinem mit Schreiben vom 28.09.2022 gestellten Antrag unter Ziffer 2. b) fest.

Die vom TSV geplante zweistufige Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen (1. Stufe: Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI; 2. Stufe: Leistungsphasen 5 bis 8 HOAI) ist in der Praxis üblich und Voraussetzung für ein Gelingen des Projektes. Die Gründe dafür hat der TSV bereits mehrfach vorgetragen.

Der Hinweis der Verwaltung in der aktuellen Beratungsvorlage, die Erstellung einer Genehmigungsplanung hätte faktisch keinen messbaren Wert für die Allgemeinheit, verkennt, dass die Genehmigungsplanung sehr wohl einen messbaren Wert für den Erfolg der Gesamtprojekts und somit auch für die Allgemeinheit hat. Die vom TSV vorgesehene

Stufung der Beauftragung mit einer ersten Stufe Leistungsphasen 1 bis 4 hat einen deutlich höheren Wert als lediglich eine erste Stufe nur bis Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu beauftragen, da erst auf Basis der Genehmigungsplanung ggf. auch eine Ausschreibung an einen Generalunternehmer oder Generalübernehmer erfolgen kann. Auch wäre erst auf Basis der Genehmigungsplanung eine eventuelle Übernahme des Projektes durch die Stadt Haan zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll möglich.

Würde man die Planung letztlich nur bis zur Leistungsphase 3 ausführen und darauf keine Baugenehmigungsplanung beauftragen, drohte zudem, dass bis dahin erzielte Planungsergebnisse unbrauchbar würden, wenn sich danach baugenehmigungsrechtliche Vorgaben änderten. Eine einmal erteilte Baugenehmigung hat demgegenüber ungeachtet etwaiger späterer baurechtlicher Änderungen eine Gültigkeit von mindestens 3 Jahren.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der allein auf die Erstellung der Leistungsphase 4 entfallende Anteil der Planungskosten im KfW- 55-Standard insgesamt lediglich rd. 29.300 € brutto beträgt.

Der weitere Hinweis der Verwaltung, sie würde sämtliche ihrer Bauprojekte ebenfalls zunächst nur mit einer ersten Planungsstufe bis Leistungsphase 3 HOAI beauftragen, trifft bekanntlich nicht zu.

3. Zu 3. b):

Die vom TSV rotfarbig zum Beschlussvorschlag zu 3. b) eingefügte Ergänzung ist notwendig, sofern der Rat der Stadt Haan – was sich nach dem HFA deutlich abgezeichnet hat und absolut verständlich ist - bereits jetzt auf KfW 55-Standard für eine Planung und Umsetzung des Projekts festlegt. Die bislang im Bewilligungsbescheid enthaltene Formulierung

„Die jeweiligen Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an die LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe eines gegenüber dem GEG-Standard (Anmerkung: zuvor EnEV) höheren KfW 55-Standard sowie der etwaigen Mehrkosten vorzulegen.“

bezog sich nämlich nur auf eine „Beratung und Freigabe eines gegenüber dem GEG-Standard (Anmerkung: zuvor EnEV) höheren KfW 55-Standard sowie der etwaigen Mehrkosten“.

Die Beratung und Freigabe des KfW 55-Standard erledigt sich jedoch mit der Festlegung dieses Standards bereits jetzt, so dass der Rat dann nur noch über die sich mutmaßlich ergebenden Mehrkosten zu entscheiden hat.

4. Zu 3. c)

Der TSV hält an seinem mit Schreiben vom 28.09.2022 gestellten Antrag unter Ziffer 3. c) fest, hat diesen jedoch, wie oben unter 3. c) rotfarbig skizziert, noch einmal modifiziert.

Abgesehen davon, dass die Verwaltung sich mit ihren aktuellen Ausführungen zu der Möglichkeit von Rückforderungsansprüchen bezogen auf bereits verauslagte Zuwendungsmittel, sprich für die Vergangenheit, zu ihren diesbezüglichen Ausführungen in ihrer ersten Beschlussvorlage Nr. II/031/22 vom 25.08.2022 in Widerspruch setzt, sind die

aktuellen Ausführungen der Verwaltung zu § 49 Abs. 3 VwVfG zwar möglicherweise zutreffend, gehen aber am Kern des Problems vorbei. Denn es wird übersehen, dass der Bewilligungsbescheid unter seiner Ziffer 3.3 einen eigenständigen und über die von der Verwaltung in der aktuellen Beschlussvorlage diskutierten gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Widerrufsvorbehalt mit der Möglichkeit einer Rückforderung von in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen enthält.

Es ist daher notwendig, den Bewilligungsbescheid entsprechend zu modifizieren, um den Verein, dessen Vorstand und seine Mitglieder zu schützen. Dies kann unseres Erachtens am besten im Zusammenwirken zwischen der Stadtverwaltung und dem TSV bzw. seinen Beratern geschehen.

Entgegen den Ausführungen der Verwaltung fordert der TSV auch keinen „Verzicht“ auf gesetzliche Rückforderungsansprüche der Verwaltung, sondern beantragt eine Modifikation des im Bewilligungsbescheid enthaltenen, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Widerrufsvorbehalts.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Boes

1. Vorsitzender TSV Gruiten

Kai Kipper

Projektleiter Infrastruktur Sportplatz Gruiten